

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliß, den 19. Februar 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

1. Grenzverkehr von Rußschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.
2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur zur Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, welcher den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — R. G. Bl. 115 S. 521 — entspricht.
3. Die Pässe werden für Zuländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung freisreier Städte — erteilt.
4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, welche als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechen.
5. Für die Genehmigung sind die beigefügten Formulare zu benutzen.
6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um Ueberschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind zuständig die stellvertretenden Generalkommandos, die Stappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost.

Die stellvertretenden Generalkommandos und die Stappenbehörden sind bezeugt, die Berechtigung zur Ausstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von einer Woche nicht übersteigt.

7. Russen, die in ihre Heimat über die deutsch-russische Grenze zurückkehren wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit das in deutsche Verwaltung genommene Gebiet in Frage kommt. **Saisonarbeiter sind von der Rückkehr ausgeschlossen.**

8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Stappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost zuständig. Diese sind bezeugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von einer Woche nicht übersteigt.

9. Zur Erteilung von Pässen, auf Grund deren die Genehmigung zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland gegeben werden kann, sind der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost und die Kreis- oder bezw. der Polizeipräsident von Lodz zuständig.

10. Für die Post- und Telegraphenbeamten, sowie für die Telegraphenarbeiter treten die von der vorgelegten Postbehörde ausgesetzten Ausweisarten, für die Eisenbahnbeamten die von Amts wegen ausgesetzten Freifahrtscheine oder sonstige dienstlichen Ausweise an die Stelle der durch die kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 vorgeschriebenen Pässe. Eine besondere Genehmigung zum Grenzübertritt ist für diese Beamten nicht erforderlich.

11. Die von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost beschäftigten Beamten und sonstige Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgesetzten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten.

12. Arbeiter, die von Deutschen Unternehmern angeworben, auf Grund besonders erteilter Erlaubnis der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost in geschlossenen Trupps die Grenze überschreiten, bedürfen weder Pässe noch Grenzüberschreitungsausweise. In diesen Fällen ist die Ueberschreitung der Grenze gestattet, wenn der Begleiter des Transports mit einer vom Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost oder dessen nachgeordneten Organen ausgesetzten Legitimation ausgerüstet ist, welche die Zahl und die Namen der von ihm über die Grenze zu führenden Arbeiter enthält.

Arbeiter, welche von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiterzentrale zugeführt und dort mit Inlandslegitimationen ausgerüstet.

13. Arbeiter, die im obererschlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen ohne Paß und Ausweis überschreiten, wenn sie mit einem auf den Namen des Inhabers und der Abgabeübergangs versehenen amtlich von der Polizeibehörde oder dem Landrat des Betriebsortes beglaubigt des industriellen Unternehmens, das sie beschäftigt, ausgestattet sind. Diese Ausweise sind wöchentlich

14. Die Anwerbung aller Arbeiter in Ruffisch-Polen darf nur durch Personen erfolgen, die hierliche Genehmigung der zuständigen Kreischefs erhalten haben.

15. Für Erteilung der Genehmigung zum Überschreiten der Grenze von Rußland nach Deutschland von dem Chef der Zivilverwaltung festgesetzten Gebühren zu erheben und an die Kasse der Zivilverwaltung. Die Höhe der Gebühren wird noch mitgeteilt werden.
Grenzüberschreitungsansweise für Arbeiter sind abgabefrei.

II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist untersagt. Ausgenommen Verbot sind:

- Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchensfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
- Eier, Milch und Butter,
- frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund, Mehl bis zu einem Gewicht von 100 Pfund, Zucker, Zuckerverfahren, Salz und Petroleum.

2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen, wird das Recht zugestanden, Waren aller Art in Getreide, Mehl und sonstige für die Herrensverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Waren nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland Deutschland einzuführen.

3. Die Einfuhr von Waren nach Rußland ist im allgemeinen untersagt.

4. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat untersagt ist, dürfen zur Ernährung der Zivilbevölkerung in Fällen dringender Not von den Militärbehörden auf Grund einer von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost angestellten Bedarfsnachweisung eingeführt werden. Lebensmittel, die von den Militärbehörden für die Bevölkerung eingeführt werden, sind regelmäßig den Kreischefs bzw. dem Polizeipräsidenten von Lodz zur Verfügung zu stellen, welche deren sachgemäße Verteilung aus Genauigkeit zu überwachen und eine wucherische Ausnutzung zu verhindern haben.

5. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat nicht untersagt ist, können mit Genehmigung der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ oder mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung von Deutschland nach Rußland eingeführt werden.

6. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, soweit nicht mit Genehmigung staatlicher Behörden stattfindet. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne überschreiten.

III.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes

4. Juni 1951.

Vorstehende Anordnungen treten am 10. Februar 1915 in Kraft.

Posen, den 2. Februar 1915.

von Hindenburg. General-Feldmarschall.

Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

Zusatz zu dem Befehl des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915. IIb 1350.

1. Gemäß Ziffer 6 werden ermächtigt Ausweise auszustellen

- für den Grenzübergang bei Myslowitz-Modrzejew, Schoppinitz, Kattowitz-Sosnowice, Eichenau, Baitz, Gzeladz, Kuhnau, Kamin und Ostrosniza der Generalmajor K r i e g e r in Gleiwitz
- für den Grenzübergang bei Woischyn, Herby, Bohanowitz, Jawisna, Golsowitz und Wilhelmshärd-Wieruschow der Oberst v o n T h ü m e n in Kreuzburg.

Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, selbst solche Ausweise auszustellen.

Alle über die Grenze auf dem Landwege oder der Eisenbahn überschreitenden Personen sind in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses muß Namen, Stand, Wohnort, Reiseziel, ausstellende Behörde und Ausweisnummer enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzuliefern.

2. Alle Kraftwagen einschließlich der Militärautos müssen an der Grenze anhalten und jeder Insasse hat sich über die Berechtigung zum Grenzübertritt auszuweisen.

Jeder Kraftwagen, auch der militärische, der aus Deutschland kommt, ist zu durchsuchen.

Alle über die Grenze fahrenden Kraftwagen, sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, dies muß Fabrikmarke und Nummer, Namen des Eigentümers und des Führers, Wohnort, Reiseziel und Art der Beladung enthalten.

Diese Verzeichnisse sind wöchentlich abzuschließen und einzuliefern.

3. Personen, die ohne schriftliche Genehmigung der deutschen Stappenbehörden oder der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ in Posen Waren aus Deutschland nach Rußland ausführen, sind zu verhaften, Kraftwagen und Waren zu beschlagnahmen.

4. Gemäß Ziffer II Nr. 6 dürfen Pferde aus Rußland nach Deutschland nur eingeführt werden, wenn der Transportführer die schriftliche Genehmigung staatlicher Behörden und die Bescheinigung einer Quarantänestelle über die Durchführung der Quarantäne vorweist.

Quarantänestellen befinden sich in Myslowitz, Ruffisch-Herby und Wieruschow.

Breslau, den 8. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. 963. von Vacmeister.

Bekanntmachung.

auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 vom stellvertretenden General in Breslau erlassenen Anordnungen und Verbote:

5. Oktober 1914 über die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter,

21. November 1914 über den gleichen Gegenstand,

7. November 1914: Warnung vor der Ausnutzung der jetzigen Zeitverhältnisse durch die mit Heeres-
stellungen bedachten Firmen zu **unbegrenzten** Personal-Entlassungen und Gehalts- oder Lohnkürzungen,

16. November 1914: Verbot der Erledigung von Privataufträgen durch die zu Lieferungen für die
Verwaltung verpflichteten Unternehmer,

18. November 1914: Verbot der Verfeinerung von Häuten und Fellen,

24. November 1914: Beschlagnahme sämtlicher Häute von Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern),

5. Dezember 1914: Verbot, Neutralölse und Fette zu Schmier- und Leimseife zu verarbeiten,

10. Dezember 1914: Verbot jedes auktionenweisen Verkaufs auch der von der militärischen Beschlagnahme
betroffenen Viehhäute und Felle gelten auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Fehr. v. Gregory.

Bekanntmachung.

Am 5. Dezember 1914 erlassenen Verbots, **Neutralölse und Felle zu Schmier- und Leimseife**
wird bekannt gegeben, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate
Sapo kalinus
Sapo kalinus venalis
Liquor Cresoli saponatus

das obengenannte Verbot fallen.

Breslau, den 26. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Breslau, den 26. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Breslau, den 26. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Fehr. v. Gregory.

Glatz, den 26. Januar 1915.

Bekanntmachung.

auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 unterm 11. Januar 1915
Verkaufsverbot für **wollene, wollgemischte, halbwollene und baumwollene Decken**, sowie für **Fißdecken** wird
im folgenden Umfange aufgehoben:

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. von Bacmeister.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. von Schalscha.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Fehr. v. Gregory.

Glatz, den 31. Januar 1915.

Der Kommandant. gez. Fehr. v. Gregory.

Verordnung.

Es sind in letzter Zeit mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen Offiziere und Mannschaften bei Beforgung
Ergänzung ihrer Bekleidung und Ausrüstung, sowie auch bei dem Einkauf von Lebensmitteln insbesondere Kon-
sumgütern, von Geschäftsleuten des Heimatlandes in ganz empfindlicher Weise überdortelt worden sind. Es ist fogar
beobachtet worden, daß in großen Geschäften für dieselbe Ware von Militärpersonen höhere Preise als von andern
Personen gefordert worden sind.

Ich verbiete solche Uebervorteilungen bei einer Geldstrafe bis 60 Mark für jeden Uebertretungsfall, indem
ich gleichzeitig die Namen der Bestraften bekannt zu machen und bei Wiederholungsfällen mit polizeilichen Zwangs-
verfügungen gegen sie vorzugehen mir vorbehalte.

Breslau, den 30. Januar 1915.

Der stellv. Kommandierende General. gez. von Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Festungskommandant, gez. von Schalscha.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Der Festungskommandant. gez. Fehr. v. Gregory.

Bekanntmachung. Durch die Bundesratsverordnung vom 22. 12. 14 (R.G.BI. S. 547) ist die Verwendung
von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife verboten worden. Wie es
sich herausgestellt hat, werden auch noch andere Mehlsorten wie Weisstärke, Maisstärke, Mandiofamehl, Tapioca-
mehl zur Fällung von Seife verwendet.

Ich bestimme daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß alle Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung
oder als Futtermittel verbraucht werden können, zur Herstellung von Seife nicht verwendet werden dürfen.

Uebertretungen werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit
Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 4. Februar 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung!

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 N. O. Bl. S. 521 Nr. 115 bestimme ich nach Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde in Ergänzung der Anordnung vom 30. Dezember 1914:

1. Der Uebertritt landwirtschaftlicher Arbeiter österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit über die österreichische Grenze wird bis zum 31. März 1915 mit den für das Jahr 1914 von der Deutschen Arbeiterversammlung ausgetheilten Legitimationsarten zugelassen. Von dem Erfordernis eines Passes wird in diesen Fällen abgesehen. Der Uebertritt darf jedoch nur über die Grenzstationen Mittelwalde und Wylowitz erfolgen.
2. Für österreichische und ungarische Staatsangehörige, die sich im Reichsgebiet aufhalten, gelten die Mittel als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 a. a. O.

Breslau, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Bekanntmachung. Das auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1911, 11. Januar 1915 erlassene **Verkaufsverbot von wollenen, wollgemischten, halb wollenen, baumwollenen und Filzdecken** wird dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Breslau, den 23. Januar 1915.

Der stellvert. Kommandierende General. von Bacmeister.

Viehweidenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehweidengesetzes vom 26. Juni 1909 (N. O. Bl. S. 519) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die viehweidenpolizeilichen Anordnungen vom 5. Januar 1914 (Amtsblatt Stück 2) und vom 22. Juni 1914 (Amtsblatt Sonderausgabe zu Stück 25) betreffend Verkehrsbeschränkungen für das aus Ost- und Westpreußen eingeführte Kleinvieh wird hierdurch aufgehoben.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppehn, den 6. Februar 1915.

Der Regierungspräsident. J. L.: Engelhardt.

Betr. Bekanntmachung über die Regelung und den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915. (Seite 1, Sonderbeilage zu Stück 4 des Kreisblattes)

Die im § 1 der Bekanntmachung bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegsgetreide-Gesellschaft beschlagnahmt und es geht das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten nach § 14 der Bekanntmachung durch Enteignung auf die genannte Gesellschaft über.

Die Gesellschaft will aber wie bisher auch in Zukunft im Sinne des § 5 der Bekanntmachung als die regelmäßige Veräußerung der Wirkungen der Beschlagnahme die **freihändige Veräußerung an sie durch Vermittelung ihrer Kommissionäre** betrachten. Nur im Notfall, bei böswilligen und unverständigen Besitzern will sie von dem Mitter der Enteignung Gebrauch machen. Die allgemeine Enteignung bei allen Besitzern des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes im Sinne des § 15 der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. wird nur in solchen Bezirken in Betracht kommen, in denen eine große Anzahl von Besitzern kein Verständnis für die Bestrebungen der Kriegsgetreidegesellschaft zeigt.

Da bei freiwilligem Verkauf der **Höchstpreis** gezahlt wird — gute und gesunde Ware vorangesetzt — was bei Enteignung nicht der Fall ist, kann den Getreidebesitzern der **alsbaldige freihändige Verkauf** ihrer Vorräte an die Kommissionäre der Gesellschaft im hiesigen Kreise wie bereits bekannt die Firma **J. Gracher, G. m. b. H. in Groß Strehlik**. Ich empfehle dringend sich mit dem Kommissionär wegen des freiwilligen Verkaufs bald in Verbindung zu setzen.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Groß Strehlik, den 14. Februar 1915.

Es ist festgestellt worden, daß auch im Bereiche des 6. Armee-Korps russische, belgische sowie vereinzelt auch deutsche und österreichisch-ungarische Waffen, insbesondere Gewehre nebst Munition und auch sonstige Ausrüstungsgegenstände in die Hände von Zivilpersonen gelangt sind.

Alle Personen, welche sich im Besitze solcher Gegenstände befinden, fordere ich hierdurch auf, dieselben unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde abzugeben, widrigenfalls sie sich den gesetzlichen Strafen aussetzen.

Die Polizeiverwaltungen — die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 23. Dezember 1914 mir binnen 3 Wochen ein Verzeichnis der beschlagnahmten oder abgelieferten Gegenstände einzureichen. **Schlussanzeigen sind erforderlich.**

Groß Strehlik, den 15. Februar 1915.

Der andauernde Mangel an Petroleum gibt mir Veranlassung die Aufmerksamkeit auf Ersatzmittel, wie Spiritus und die neuerdings in den Handel gebrachten Beleuchtungsapparate für Karbid, Karbid u. s. w. hinzuweisen. Diese Apparate können bei geringen Anlagekosten innerhalb von Wohnstätten angebracht werden und spenden ein ausreichendes Licht. Vorräte von Karbid sind im Inlande in genügender Menge vorhanden.

Groß Strehlik, den 14. Februar 1915.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 7 des „Groß Strehliç'er Kreisblatt“

vom 19. Februar 1915.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1915 in Übereinstimmung mit dem § 31 bis 33, 84 bis 88 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Beachtung meiner Kreisverfügung vom 8. Juni 1891 — Kreisblatt 1891 Seite 189 und folg. — vorzugehen. Die Namen sind genau dem Alphabet aufzuführen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtsfloale des Gemeinde- oder Ortsvorstehers zu liegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in orisüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Eingaben dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittelung der Amtsverwaltungen bis zum 1. September d. J. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinden und Amtsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32, 33 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen und Geschworenen nicht unfähig oder dazu mächtig berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere, die im § 66 unter Nr. 5 bis 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 30. November 1885 betr. die Neuordnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzelnen aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die eingelangten Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln, und daß das Geschehene, seitens der Amtsvorstände bis zum 5. September cr. zu berichten.

Groß Strehliç, den 5. Februar 1915.

Stickstofflack.

Chilz- und Norgesalpeter und schwefelsaures Ammonial sind nicht mehr zu bekommen, anderer Stickstofflack schwer zu beschaffen.

Im Stallmist gehen im Jahre etwa 30 Millionen Dz durch mangelhafte Konservierung verloren. Das beste Konservierungsmittel ist Torfstreu. In jede Jaucherinne im Rindvieh- und Pferde stall gehört Torfstreu; die Luft im Stall wird dabei sofort eine andere.

In diesem stickstoffarmen Jahre verwende man Torfstreu und immer wieder Torfstreu in den Jaucherinnen sowie im Besatz zu Strohfleuren im Stall und auf der Düngerstätte.

Vorstehende Mahnung der Landwirtschaftskammer bringe ich zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Kreise. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich event. den gemeinschaftlichen Bezug von Torfstreu gegebenen Falles unter Vermittelung der ländlichen Spar- und Darlehnskassen in die Hand zu nehmen.

Groß Strehliç, den 12. Februar 1915.

In den Anfang Oktober ergangenen Befehlen der stellvertretenden Generalkommandos ist allgemein bestimmt worden, daß die russischen Saisonarbeiter am Orte ihrer Arbeitsstelle zu verbleiben haben und die Grenzen des Ortspolizeibezirks nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten dürfen.

Unter Hinweis auf den erwähnten Befehl — Kreisblatt Stück 42 für 1914 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden erneut für die schärfste Durchführung des Ortswechselverbotes hinsichtlich der russischen Saisonarbeiter, erforderlichen Falles unter Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwanges Sorge zu tragen und die Erlaubniserteilung nach Möglichkeit einzuschränken.

Groß Strehliç, den 14. Februar 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Patocka (zum Dominium Ponoschau gehörig) Kreis Lubliniç ist die Maul und Klauenpeuche ausgebrochen.

Groß Strehliç, den 16. Februar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Johann Barthodziej in Groß Stanisç zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Theophil Rischewiç in Boritisch zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehliç, den 10. Februar 1915.

Der königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände** werden ersucht, festzustellen und bis zum 5. März mittelst des nachstehenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1914 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter denselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbständig und auf eigene Rechnung als Eigentümer Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1914 betrieben haben.

Für die Spalte 2 kommen nur die Hauptbetriebe in Betracht, Nebenbetriebe bleiben unberücksichtigt. Unternehmern sind alle Hauptbetriebe, welche während des ganzen Rechnungsjahres oder in einem Teile desselben tätig waren. Betriebe, in denen der Unternehmer allein — ohne Hilfe — arbeitet, sind in Spalte 2 nicht mitzuzählen.

In die Spalten 3 und 4 ist die Zahl derjenigen Betriebsunternehmer einzustellen, welche im Rechnungsjahre ohne Rücksicht auf die Zeildauer — freiwillig oder zwangsweise gegen Unfall versichert waren.

Zwangsweise (Spalte 4) sind versichert alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark. Unternehmer, welche ein höheres Einkommen haben, sind nur dann versichert (Spalte 3), wenn sie ihre Versicherung bei dem Kreisauschusse beantragt haben.

Der gestellte Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung genau inne zu halten. Schema für die Nachweisung.

Zusammenstellung

der im Stadt-, Gemeinde-, Guts-Bezirk im Jahre 1914 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Zahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

| Bezirk | Betrieb | Versicherte Personen | | | | Zusammen Spalte 3 bis 6 | Bemerkungen |
|--------|---------|--|--|---|--------|-------------------------|-------------|
| | | Freiwillig versicherte Betriebsunternehmer | Zwangsw. versicherte Betriebsunternehmer | Zahl der durch schiedlich beschäftigten Betriebsbeamten u. Arbeiter | Andere | | |
| | | | | | | | |

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen bescheinigt
den 1915.

Der Gemeindevorstand
Unterschrift.

Siegel!

Groß Strehlig, den 6. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Bekanntmachung. Der Gelegenheitsarbeiter August Gierol aus Colonnowska wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt.

Ich erlaube die Herren Gastwirte zu forjan weder Branntwein, Biqueure, noch Spiritus oder Bier zu verabreichen. Nichtbefolgung wird auf Grund der Polizei-Berordnung vom 1. Juli 1904 geahndet werden.

Colonnowska, den 10. Februar 1915.

Der Amtsvorstand. Dellmund.

Zur Auftrage der Landwirtschaftskammer wird der Direktor der landw. Winterschule in Cosel, Herr Meißel, seine Wanderlehrertätigkeit im Kreise vom 1. d. Mis. ab wieder aufnehmen. Die Tätigkeit wird vornehmlich der Aufklärung und Belehrung des Landwirts über die Aufgaben in der Kriegszeit gewidmet sein. Die Gemeinde- und Amtsvorsteher, die Vorsitzenden der landw. Vereine und der Genossenschaften werden gebeten, Versammlungen von Landwirten anzuberaumen und Direktor Meißel als Vortragenden hinzuzuziehen. Die Vorträge können nur wochentags gehalten werden und verursachen den Veranstaltern keine Unkosten. Wegen Festlegung von Terminen wolle man sich an Winterchaldirektor Meißel in Cosel O.S. wenden.

Anzeigen

Feldpostfachzettel

lets in allen Größen vorrätig.

Wiederverkäufer

wollen unseren neuen Spezialprospekt Nr. 11 verlangen.

Georg Hübner's

Buchdruckerei und Papierenhandlung.

Umsonst!

Porto- und weienfrei sendende ich Kostenanschläge und Offerten über

Bauartitel. —

A. Michnik, Slawentzitz

Telefon 11.

Für **Schulden**, die meine Ehefrau **Marie Kurda, geb. Bednorz**

aus **Gr. Stanis**, Kr. Groß Strehlig macht, komme ich nicht auf; gleichfalls warne ich vor jedem Ankauf irgend welcher Wirtschaftsstücke.

Gr. Stanis, den 16. Februar 1915.

Franz Kurda,

Gausbeizer.